



Ausschussdrucksache 20(16)277-F

(4. Juni 2024)

Stellungnahme

**Dr. Klaus Nutzenberger, Deutscher Städte- und
Gemeindebund**

Öffentliche Anhörung

zum

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Endlagerung beschleunigen – Akzeptanz sichern

BT-Drucksache 20/5217

am 5. Juni 2024

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



3.6.2024

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Endlagersuche beschleunigen – Akzeptanz sichern“

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am 5.6.2024

Allgemeines

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme für die Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Endlagersuche beschleunigen – Akzeptanz sichern“.

Die kommunalen Spitzenverbände begleiten den Prozess der Suche nach einem Endlager für Atommüll von Beginn an. Dazu stehen wir in einem steten und konstruktiven Austausch mit dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) sowie dem Nationalen Begleitgremium (NBG). Das Ziel von BASE und BGE, als planungsverantwortliche Stellen, ist vor allem die wissenschaftlich fundierte Suche nach dem am besten geeigneten Standort sowie die partizipative Begleitung des Prozesses. Dieses Ziel unterstützen wir. Die Suche nach einem Endlager muss auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhen und sachlich begründet sein. Dieser Prozess, wie im Standortauswahlgesetz festgehalten, stärkt die Akzeptanz des Vorhabens.

Stand heute werden die Kommunen regelmäßig über neue Entwicklungen informiert. Wichtig wird es sein, dass die Beratung und Unterstützung der Kommunen mit Blick auf die Regional-konferenzen im Jahr 2027 intensiviert werden, um die Akzeptanz vor Ort zu sichern.

Im Einzelnen

Zu den im Antrag formulierten Bemerkungen und Forderungen nehmen die kommunalen Spitzenverbände wie folgt Stellung:

Sicherung der im Suchverfahren stehenden Gebiete

Inwieweit die Suche nach einem Standort für ein Endlager negative Auswirkungen auf bergbauliche Erkundungen oder die Nutzung von Geothermie hat, lässt sich aus unserer Sicht nicht abschließend bewerten. Das Standortauswahlgesetz sieht vor, dass bergbauliche Maßnahmen in Tiefen von mehr als 100 Metern in Gebieten, die noch im Auswahlprozess stehen seitens der zuständigen Behörden und des BASE zu prüfen sind. Damit werden die Aspekte der Endlager-suche ausreichend berücksichtigt. Wir haben derzeit keine Hinweise aus der kommunalen Praxis, dass diese Prüfung avisierte Vorhaben zur Geothermienutzung blockieren würde.

Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO)

Die kommunalen Spitzenverbände legen besonderen Wert auf die Feststellung im Antragstext, dass eine genügende Finanzierung „für den Bau des Endlagers bzw. für Einlagerung“ zur Verfügung stehen muss. Diese Forderung läuft parallel mit der o.g. Bemerkung zur „Sicherheitsdiskussion“ in den betroffenen Gebieten.

Europäischer Austausch zur Standortsuche

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen den Gedanken, sich intensiv(-er) mit den Erfahrungen der Nachbarländer - insbesondere aus Finnland und der Schweiz - auseinander zu setzen. Dieser Punkt ist insofern von Bedeutung, da die im Schweizer Fall getroffene Entscheidung für ein Endlager (Stadel im Kanton Zürich) einen Ort betrifft, der in einem Vorabverfahren schon ausgeschlossen worden war. Hier ist die Frage nach den Gründen der Schweizer Behörden für ihre Entscheidung von besonderem Interesse. Das BASE hat hierzu schon Informationsveranstaltungen angeboten.

Es wird durch die Antragssteller gefordert die Flächen in der Nord- und Ostsee vorab auszuschließen. Die kommunalen Spitzenverbänden verweisen diesbezüglich darauf, dass ein Ausschluss dieser Gebiete die Möglichkeit verwehrt, in zu fast 100 % bevölkerungsarmen Gebieten das Endlager zu installieren. Grundbedingung ist jedoch, dass jegliche Sicherheitsbedenken ausgeschlossen sind.

Weitere Anmerkungen

Darüber hinaus möchten wir auf weitere Akzeptanz- und Planungsfragen hinweisen:

Einbeziehung der kommunalen Ebene

Um die Akzeptanz der Verfahren zu steigern, sollten die kommunalen Gebietskörperschaften in der Fachkonferenz Teilgebiete und in den Regionalkonferenzen (§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 3 StandAG) ein stärkeres Beteiligungs- und Mitspracherecht erhalten. Nach dem bisher geregelten Beteiligungskonzept sind sie nur eine unter mehreren anderen zu beteiligenden Gruppen ohne stärkere Stimm- und Mitspracherechte.

Die Städte, Landkreise und Gemeinden haben jedoch unter den Bürgern eine Schlüsselrolle. Sie repräsentieren in demokratisch legitimer Weise die betroffene örtliche Bevölkerung und werden von den betroffenen Bürgern in die Verantwortung genommen. Diese wenden sich zuallererst an die eigene Gemeinde, die eigene Stadt oder den eigenen Landkreis. Insofern sollte das Beteiligungsrecht der kommunalen Ebene weiter gestärkt und ausgebaut werden.

So sollte § 10 Abs. 3 StandAG zumindest dahingehend angepasst werden, dass die Zahl der Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften mindestens der Summe der Zahl der Vertreter der Gruppe der Bürger und der Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen entspricht. Ferner sollte ermöglicht werden, dass je nach den Strukturen in den Bundesländern und der Einschätzung vor Ort auch Kommunalverbände, wie beispielsweise Regionalverbände, für die kommunale Vertretung zugelassen werden können.

Planungsrechtliche Sicherstellung

Um die gefundene Standortauswahl auch planungsrechtlich realisieren zu können, sollten die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien bereits verpflichtend bei der Standortauswahl betrachtet werden. Nach aktueller Formulierung sind die sog. planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (§ 25 StandAG) reine Hilfskriterien, die der Einengung von als zu groß erachteten, geologisch potenziell geeigneten Gebieten dienen, oder die fakultativ angewendet werden können, um unter (geowissenschaftlichen) Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachtende Gebiete zu vergleichen. Gemäß der Anlage 12 StandAG geht es dabei u.a. um den Abstand zu Wohngebieten, um Emissionen wie Lärm und Schadstoffe, um die Trinkwassergewinnung, um Grundwasservorkommen, um Naturschutzgebiete, um den Hochwasserschutz und um die geothermische Nutzung des Untergrundes.

Diese Kriterien sind aber nicht nur für die betroffenen Menschen von besonderem Interesse und bestimmen damit maßgeblich die Akzeptanz, sondern spielen auch in dem der Standortauswahl nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine maßgebliche Rolle. Auch wenn nach § 20 Abs. 3 Satz 1 StandAG die durch Bundesgesetz getroffene Standortentscheidung als Schlusspunkt des Standortauswahlverfahrens für das anschließende Genehmigungsverfahren verbindlich ist, ist nach § 20 Abs. 3 Satz 2 StandAG die Eignung des Vorhabens – also das Endlager – im Genehmigungsverfahren „vollumfänglich“ zu prüfen. In letzter Konsequenz könnte das bedeuten, dass ein Endlager an dem bundesgesetzlich festgelegten Standort nicht umgesetzt werden kann. Insofern sollten die Kriterien verpflichtend einbezogen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.